

© DRSC e.V.	Zimmerstr. 30	10969 Berlin	Tel.: (030) 20 64 12 - 0	Fax: (030) 20 64 12 - 15
	Internet: www.drsc.de		E-Mail: info@drsc.de	

Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die FA-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des FA wieder. Die Standpunkte des FA werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt.
Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt.

IFRS-FA – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

Sitzung:	78. IFRS-FA / 24.10.2019 / 13:30 – 14:00 Uhr
TOP:	02 – Vorbehaltliche Verabschiedung von DRÄS 9 Änderungen an DRS 17 und DRS 20 – ARUG II
Thema:	dto.
Unterlage:	78_02_IFRS-FA_DRÄS9_CN

1 Sitzungsunterlagen für diesen TOP

- 1 Für diesen Tagesordnungspunkt (TOP) der Sitzung liegen folgende Unterlagen vor:

Nr.	Titel	Gegenstand
78_02	78_02_IFRS-FA_DRÄS9_CN	Cover Note
78_02a	78_02a_IFRS-FA_DRÄS9_Standard_FA	DRÄS 9 nicht öffentlich
78_02b	78_02b_IFRS-FA_DRÄS9_DRS17_mk_FA	Änderungsmarkierter DRS 17 nicht öffentlich
78_02c	78_02c_IFRS-FA_DRÄS9_DRS20_mk_FA	Änderungsmarkierter DRS 20 nicht öffentlich

Stand der Informationen: 09.10.2019.

2 Ziel der Sitzung

- 2 Ziel der Sitzung ist die vorbehaltliche Verabschiedung des Deutschen Rechnungslegungs Änderungsstandards Nr. 9 (DRÄS 9) durch den IFRS-FA. Zu den Inhalten des DRÄS 9, den Änderungen im Vergleich zu E-DRÄS 9 sowie zu den Vorbehalten der Verabschiedung enthält diese Unterlage weitere Ausführungen.

3 Hintergrund des DRÄS 9

- 3 Mit DRÄS 9 *Änderungen des DRS 17 (geändert 2010) Berichterstattung über die Vergütung der Organmitglieder, Änderung des DRS 20 Konzernlagebericht* reagiert das DRSC auf das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/828 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 zur Änderung der Richtlinie 2007/36/EG im Hinblick auf die Förderung der



langfristigen Mitwirkung der Aktionäre (Gesetz zur Umsetzung der Zweiten Aktionärsrechte-Richtlinie – im Folgenden „ARUG II“).

- 4 Mit dem ARUG II werden zahlreiche Themen betreffend die Rechte der Aktionäre, aber auch der Aktiengesellschaft adressiert, z.B. Mitbestimmung über die Vorstandsvergütung („Say on pay“), Informationsaustausch zwischen den AGs und Intermediären (z.B. Depotbanken), Transparenzpflichten der Intermediäre (insbesondere Anlageberater, Vermögensverwalter). Es werden durch das ARUG II zudem Änderungen in der Berichterstattung über die Vergütung der Organmitglieder behandelt: Die Spezialvorschriften für börsennotierte Unternehmen bzw. Mutterunternehmen in den §§ 285, 289a und 315a HGB für den (Konzern-) Anhang bzw. (Konzern-) Lagebericht dieser Unternehmen werden aufgehoben und – inhaltlich an die Vorgaben der Richtlinie angepasst – im Aktiengesetz kodifiziert. Dies betrifft konkret die individualisierten Angaben über die Vergütung der Organmitglieder (§ 162 AktG-E) und die Beschreibung des Vergütungssystems (§ 120a AktG-E).
- 5 Ferner erhält die Erklärung zur Unternehmensführung bzw. die Konzernklärung zur Unternehmensführung gem. §§ 289f bzw. 315d HGB durch das ARUG II ein weiteres Berichtselement. Die Erklärung muss nunmehr einen Bezug auf die Internetseite des Unternehmens beinhalten, auf welcher der Vergütungsbericht und weitere Dokumentationen öffentlich zugänglich gemacht werden.
- 6 Im Wesentlichen werden mit DRÄS 9 die folgenden Änderungen an DRS 17 (geändert 2010) und an DRS 20 umgesetzt:
 - Die in DRS 17 (geändert 2010) speziell für börsennotierte Mutterunternehmen formulierten Transparenzvorgaben werden aufgehoben.
 - Der Inhalt der in DRS 20 geregelten Konzernklärung zur Unternehmensführung wird erweitert.
 - Verweise auf Paragraphen des Wertpapierhandelsgesetzes werden aktualisiert (siehe Tz. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** dieser Unterlage).

4 Projektentwicklung

- 7 Die Fachausschüsse des DRSC hatten sich seit dem Erscheinen des Referentenentwurfs zum ARUG II mit den notwendigen Änderungen an DRS 17 und DRS 20 befasst und beschlossen, mit DRÄS 9 lediglich die rechtlich notwendigen Änderungen zu behandeln. Darüber hinaus wurde diskutiert, ob sich das in DRS 17 postulierte Prinzip der Definitiven Vermögensmehrung mit dem Verständnis des Begriffs „Gewährung“ in § 162 AktG-E deckt. Eine vertiefende Befassung und die möglicherweise notwendige Anpassung des DRS 17 soll allerdings im Nachgang zu den mit DRÄS 9 behandelten Änderungen erfolgen.

8



Der Entwurf des Änderungsstandards (E-DRÄS 9) wurde am 2. Juli 2019 veröffentlicht und konnte bis zum 23. August 2019 kommentiert werden. Zwei Stellungnahmen sind beim DRSC eingegangen. Die Stellungnahmen wurden dem IFRS-FA am 5. September 2019 und dem HGB-FA am 11. September 2019 vorgestellt. Die Fachausschüsse beschlossen einige Änderungen, die im nachfolgenden Abschnitt genannt sind.

5 Änderungen gegenüber E-DRÄS 9

9 Im Ergebnis der Konsultation zu E-DRÄS 9 wurden für den endgültigen Änderungsstandard im Wesentlichen die folgenden Anpassungen gegenüber der Entwurfsfassung vorgenommen:

- Die Regelungen zur Angabe von Vorjahresvergleichsinformationen (DRS 17, Tz. 13 bis 13b und B10) für die in § 314 Abs. 1 Nr. 6 HGB definierten Angaben zur Organvergütung wurden differenziert nach dem für den betreffenden Konzernabschluss geltenden Regelwerk (HGB oder IFRS) formuliert. Vorjahresinformationen für diese Angaben werden zwar generell empfohlen, sind aber in einem HGB-Konzernabschluss nicht vorgeschrieben. Sie können auch in einem IFRS-Konzernabschluss unterbleiben, wenn diese Angaben als spezifische HGB-Anforderung gesondert gekennzeichnet sind (z.B. im Fall einer vom IFRS-Konzernanhang separaten Darstellung oder bei entsprechender Kennzeichnung im Fall einer Darstellung innerhalb des IFRS-Konzernanhangs).
- Die Textziffer K227 des DRS 20 (behandelt die Konzernklärung zur Unternehmensführung) wurde dahingehend klargestellt, dass die auf der Internetseite zu veröffentlichenden Dokumente (Vergütungsbericht usw.) nicht bereits bei Veröffentlichung der Konzernklärung auf der Internetseite verfügbar sein müssen, sondern ggf. auch zu einem späteren Zeitpunkt dort öffentlich zugänglich gemacht werden dürfen.
- Die Textziffer B40f des DRS 20 wurde um den Hinweis ergänzt, dass der von den Fachausschüssen entwickelte *Two-Click-Approach* (DRS 20.B60) dem Grunde nach auch für den in die Konzernklärung zur Unternehmensführung aufzunehmenden Bezug auf die Internetseite gilt, auf welcher der Vergütungsbericht usw. veröffentlicht wird. Sollten aufgrund der Seitenstruktur der Internetpräsenz für die einzelnen Dokumente unterschiedliche Bezüge zur Einhaltung des *Two-Click-Approach* notwendig sein, dann dürfen und müssen auch diese verschiedenen Internetadressen (bzw. URLs), unter denen die Dokumente jeweils öffentlich zugänglich sind, in der Konzernklärung zur Unternehmensführung angegeben werden.

6 Gegenstand der Vorbehalte der Verabschiedung

Vorbehalt 1: Inhalt der Änderungen

10 In der Präambel des DRÄS 9 wird darauf hingewiesen, dass das Gesetzgebungsverfahren zum ARUG II zum Zeitpunkt der Verabschiedung des DRÄS 9 noch nicht abgeschlossen ist. Demzufolge kann zu diesem Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden, dass das endgültige Gesetz vom



Regierungsentwurf des ARUG II abweichen wird. Die Fachausschüsse gehen allerdings bislang davon aus, dass die Wahrscheinlichkeit von Änderungen mit Auswirkungen auf DRS 17 und DRS 20 sehr gering ist. Daher wird DRÄS 9 auf Basis des Entwurfs der Bundesregierung, BT-Drucks. 19/9739 vom 29. April 2019 (RegE), verabschiedet.

- 11 Beide Fachausschüsse des DRSC verabschieden den DRÄS 9 unter dem Vorbehalt, dass die im RegE entworfenen Änderungen betreffend den (Konzern-) Anhang und (Konzern-) Lagebericht deckungsgleich in das endgültige ARUG II übernommen werden. Sollte das endgültige ARUG II bezüglich der für DRS 17 und DRS 20 relevanten Gesetzesänderungen vom RegE abweichen, ist eine erneute Verabschiedung des DRÄS 9 notwendig.

Vorbehalt 2: Erstmalige Beachtung der Änderungen

- 12 Eine höhere Unsicherheit besteht dagegen in Bezug auf das Geschäftsjahr, für das die neuen Regelungen betreffend den (Konzern-) Anhang und (Konzern-) Lagebericht erstmals zu beachten sind. Der RegE sieht hierfür das am 1. Januar 2020 oder das nächste darauf beginnende Geschäftsjahr vor. Da das Gesetzgebungsverfahren nach aktuellem Stand der Informationen noch bis in den Herbst 2019 oder ggf. bis in das Jahr 2020 andauern kann, ist eine Verschiebung des Erstanwendungsdatums aus Sicht der Fachausschüsse nicht unwahrscheinlich.
- 13 Beide Fachausschüsse des DRSC verabschieden den DRÄS 9 unter dem weiteren Vorbehalt, dass das im RegE beschriebene Datum der Erstanwendung für die Änderungen betreffend den (Konzern-) Anhang und (Konzern-) Lagebericht dem im endgültigen ARUG II diesbezüglich genannten bzw. beschriebenen Datum entspricht. Insofern erstreckt sich die Verabschiedung des DRÄS 9 durch die Fachausschüsse des DRSC auf den konkreten Inhalt der Änderungen am HGB sowie auf das abstrakte – nicht aber das konkrete – Datum der Erstanwendung. In diesem Zusammenhang wird für die entsprechenden Regelungen des DRÄS 9 (Artikel 1, Tz. 35 und Tz. 37 sowie Artikel 2, Tz. 18 und Tz. 19) der konkrete Wortlaut ohne die endgültigen Datumsangaben verabschiedet.
- 14 Stattdessen enthalten die betreffenden Textziffern des DRÄS 9 eine entsprechende Erläuterung:
- „...erstmalig zu beachten für das nach dem ... [einsetzen nach Verabschiedung des ARUG II: Datum, welches in diesem Zusammenhang im verabschiedeten ARUG II genannt bzw. beschrieben wird] beginnende Geschäftsjahr.“
- 15 Die endgültigen Datumsangaben werden durch den DRSC-Mitarbeiterstab nach Veröffentlichung des ARUG II im Bundesgesetzblatt in die vorstehend genannten Tz. dieses DRÄS bzw. die entsprechenden Tz. des DRS 17 und des DRS 20 eingesetzt. DRÄS 9 wird dem BMJV mit den konkreten Datumsangaben zur Bekanntmachung im Bundesanzeiger weitergeleitet, sobald das ARUG II verabschiedet ist.